

SchaltanlagenZubehör Bad Muskau GmbH (SZM): Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen – kurz AGB – 01/2024

1. Geltungsbereich

- 1.1. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) von SZM, mit denen sich der Kunde von SZM bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von SZM bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von SZM erteilt, so gelten auch dann nur unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von SZM, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- 1.3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von SZM sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung durch SZM zustande. SZM ist grundsätzlich nicht verpflichtet, An- oder Vorgaben des Kunden, auf die SZM sein Angebot oder die Auftragsbestätigung stützt, auf Richtigkeit oder daraufhin zu prüfen, ob mit der Ausführung der Bestellung in fremde Schutzrechte eingegriffen wird. Risiken, die SZM erkennt, werden dem Kunden mitgeteilt.
- 2.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sowie getroffener Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 2.3. Die in den Prospekten, Katalogen, Preislisten von SZM oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 2.5. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verpackung, Gefahrenübergang

- 3.1. Art und Umfang der Leistungen sowie Lieferzeit bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung von SZM.

- 3.2. Für die Einhaltung der Lieferzeiten ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferzeiten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 3.3. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen mit dem Kunden geklärt wurden und der Kunde die wesentlichen, ihm obliegenden Handlungen vorgenommen hat, die für die Durchführung des Vertrages durch SZM notwendig sind. Insbesondere beginnt die Lieferfrist nicht, bevor SZM vom Kunden alle für die Lieferungen benötigten Informationen und Beistellungen erhalten hat bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung geleistet hat. Nachträglich vom Kunden gewünschte Änderungen unterbrechen die Lieferfrist. Nach Einigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferfrist neu zu laufen.
- 3.4. Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände außerhalb des Einflussbereiches von SZM befreien SZM für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Pflicht zur Vertragserfüllung. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Zulieferern von SZM eintreten, in dem SZM sich bereits in Verzug befindet. Beginn und Ende solcher Leistungshindernisse teilt SZM dem Kunden unverzüglich mit.
- 3.5. Befindet sich SZM im Lieferverzug und will der Kunde vom Vertrag zurücktreten, so hat er SZM eine angemessene Frist zur Leistung von mindestens 2 Wochen zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist nach dem Gesetz entbehrlich.
- 3.6. Die Ware von SZM ist grundsätzlich unverpackt. Wünscht der Kunde eine Verpackung, trägt er die Kosten.
- 3.7. SZM liefert „Ab Werk“ (Incoterms 2010). Übernimmt SZM die bloße Organisation des Transports, trägt der Kunde die Kosten für Versand und Transportversicherung.
- 3.8. Die Preisgefahr (Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung) geht mit Bereitstellung der Ware im Lieferwerk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn SZM zusätzliche Leistungen wie Verladung oder Transport übernommen hat. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Leistungsbereitschaft auf ihn über. SZM darf in diesem Fall die Ware dem Kunden als geliefert berechnen und sie auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern. Auf Wunsch des Kunden versichert SZM die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.
- 3.9. Werden von SZM teilbare Leistungen geschuldet, so sind Teilleistungen in zumutbarem Umfang zulässig und können von SZM in Rechnung gestellt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des noch nicht ausgelieferten Teiles der Bestellung kann dem Anspruch auf Bezahlung einer durch den Kunden zumutbaren Teilleistung nicht entgegengehalten werden.

4. Preise, Zahlung, Verzug

- 4.1. Die Preise verstehen sich in Euro (EUR), ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Deutschland, Verpackung, Versand- und Versicherungskosten.
- 4.2. Ändern sich in der Zeit nach Auftragseingang bis zur Herstellung der bestellten Ware oder bis zur Erbringung der von SZM versprochenen sonstigen Leistung ohne das

Verschulden von SZM die von SZM zu entrichtenden Lohn-, Material- und/oder Fertigungskosten, sodass die von SZM nachzuweisenden und nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermittelnden Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB für das jeweils bestellte Produkt um mehr als 25 % gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung steigen, so ist SZM berechtigt, den vereinbarten Preis für das bestellte Produkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festzusetzen.

- 4.3. Rechnungen sind nach Erhalt entsprechend der vereinbarten Zahlungsziele fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu.
- 4.4. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn zu leisten, an die SZM seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zum Kunden von SZM abgetreten hat. Auch das Vorbehaltseigentum von SZM hat SZM auf die VR Factoring GmbH übertragen.
- 4.5. Befindet sich der Käufer gegenüber von SZM mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 4.6. Bei Zahlungsverzug fordert SZM Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.7. SZM ist zur Erfüllung des Vertrages so lange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten, auch aus anderen Verträgen mit SZM, nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.
- 4.8. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.9. Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder liegen Umstände vor, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, ist SZM berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen.
- 4.10. Vorbehaltlich eines höheren Schadens berechnet SZM für die 2. und jede weitere angemessene Mahnung je 2,50 EUR.
- 4.11. Erfolgt die Abnahme einer abnahmereifen Leistung trotz angemessener Frist ohne das Verschulden von SZM nicht rechtzeitig oder unvollständig, lagert SZM die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Für die Lagerung berechnet SZM pro Monat der Abnahmeverzögerung eine Pauschale von 0,5 % des Rechnungsbetrages.

5. Zusammenarbeit von SZM mit VR Factoring

- 5.1. Zur Erfüllung des Factoring-Vertrages zwischen SZM und VR Factoring (Abtretung der SZM-Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) wird SZM folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR Factoring weiterleiten:
 - Namen und Anschrift unserer Debitoren,

- Daten der SZM-Forderungen gegenüber den Debitoren von SZM (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum),
 - ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten der Debitoren von SZM (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung.
- 5.2. Die VR Factoring wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).
- 5.3. Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Seite „Datenschutz in der VR Factoring GmbH“, die man online unter www.vr-factoring.de/datenschutz einsehen und herunterladen kann.

6. Gewährleistung, Pflichten des Kunden bei Mängelansprüchen durch seine Kunden; Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit begründen keinen Mangel des Produktes oder der Leistung. Allgemeine Verwendungsangaben oder die Inhalte der Gebrauchsanweisungen entbinden den Kunden von SZM nicht von einer eingehenden Prüfung, ob die Produkte auch für den von ihm beabsichtigten konkreten Verwendungszweck geeignet sind.
- 6.2. Der Kunde wird SZM unverzüglich über Mängelansprüche seiner Kunden informieren, die sich auf Leistungen von SZM beziehen, anderenfalls sind seine Mängelansprüche gegen SZM ausgeschlossen. Der Kunde wird darüber hinaus Beweise in geeigneter Form (z. B. Fotos oder Filmmaterial) sichern und SZM zeitnah zur Verfügung stellen. SZM kann ein als mangelhaft gerühtes Produkt vom Kunden zum Zweck der Mangeluntersuchung herausverlangen, ebenso wie die hierzu vorhandenen Belege und Packzettel. Ansprüche des Kunden von SZM wegen Mängeln oder Unvollständigkeit der Leistung sind ausgeschlossen, wenn dieser einer solchen zumutbaren Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass Kunden des Kunden von SZM ihm gegenüber Mängelansprüche geltend machen, die sich auf Leistungen von SZM beziehen.
- 6.3. Im Falle von Produktmängeln leistet SZM Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels. Der Kunde ist erst dann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt, wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder unzumutbar und der Mangel nicht nur unerheblich ist. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 6.6.
- 6.4. Soweit Schäden durch die unsachgemäße Anwendung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Produkte von SZM oder durch fehlerhafte Instruktionen vom Kunden verursacht werden und nicht auf dem Verschulden von SZM beruhen, ist ihr Ersatz ausgeschlossen. Bearbeitet SZM beigestelltes Material des Kunden oder verarbeitet SZM beigestellte Teile, haftet SZM nicht für Mängel, die durch Eigenschaften der Beistellteile oder des beigestellten Materials verursacht werden. Führen Fehler des beigestellten Materials oder der Beistellteile dazu, dass es während der Bearbeitung unbrauchbar wird, ist SZM der Bearbeitungsaufwand dennoch zu vergüten.
- 6.5. Ansprüche gegen SZM wegen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei

sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen verjähren gemäß Gesetz. Im Übrigen verjähren Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate nach Gefahrenübergang.

- 6.6. SZM haftet uneingeschränkt bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie bei sonstigen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für leichte oder normale Fahrlässigkeit und hierdurch verursachte Sach- oder Vermögensschäden haftet SZM nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Verzugsfall haftet SZM mit 0,5 % des Wertes der verzögerten Leistung pro vollendeter Woche, maximal jedoch mit 5,0 % dieses Wertes. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen.
- 6.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter von SZM.
- 6.8. Versäumt der Kunde von SZM im Rahmen eines beiderseitigen Handelsgeschäftes eine nach den Bestimmungen der §§ 377 bzw. 381 HGB rechtzeitige Mängelrüge, so führt dies auch zum Ausschluss der infolge des Mangels entstandenen bzw. entstehenden deliktischen Ansprüche des Kunden. Dies gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einem zumindest grob fahrlässigen Verhalten von SZM oder seiner Verrichtungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Ausschluss nicht für Ansprüche, die auf das Produkthaftungsgesetz gestützt werden oder die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit eines Menschen beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die SZM gegen den Kunden zustehen, das Eigentum von SZM. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt der Kunde an SZM bereits jetzt sicherungshalber ab.
- 7.2. Der Kunde von SZM ist verpflichtet, die Rechte von SZM beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Der Kunde tritt SZM schon jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen; er bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung auf eigene Kosten ermächtigt. Die Abtretung nimmt SZM hiermit an. Auf Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen sowie die Art und Höhe der Forderungen an SZM zu benennen und SZM alle zur Durchsetzung der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. SZM ist nach entsprechender Vorankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner offenzulegen.
- 7.3. Das Vorbehalts Eigentum hat SZM auf die VR Factoring GmbH übertragen.

- 7.4. Wird der Liefergegenstand zusammen mit einer anderen Ware, die SZM nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Auftraggebers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen SZM und dem Kunden vereinbarten Preises als abgetreten.
- 7.5. SZM verpflichtet sich, die SZM zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen.
- 7.6. Der Kunde von SZM ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltsware auf dem Transportwege zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren und uns auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadenunterlagen, insbesondere Schadengutachten, zur Verfügung zu stellen, uns bestehende Versicherungen bekanntzugeben und uns nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für unsere Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen.
- 7.7. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.8. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Kunden stets für SZM vorgenommen. Insoweit gilt SZM als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, SZM nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht SZM das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Für die durch Verarbeitung, Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen, an denen SZM Voll- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß Ziff. 7.1 bis 7.7 sinngemäß.
- 7.9. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für SZM vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die SZM nicht gehören, so erwirbt SZM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde an SZM anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. SZM nimmt die Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für SZM verwahren.
- 7.10. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

8. Zur Bearbeitung oder Reparatur eingesandter Sachen

- 8.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge, die die Bearbeitung, Überholung oder Reparatur an SZM überlassener Sachen zum Gegenstand haben. Soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten für diese Verträge ansonsten die übrigen Bestimmungen dieser AGB.

- 8.2. Die Anlieferung zur Bearbeitung bei SZM eingesandter Sachen hat frei Werk des Kunden, in guter Verpackung und unter Beifügung eines Lieferscheines mit unseren Auftragsdaten zu erfolgen.
- 8.3. Der Werkstoff der eingesandten Teile ist SZM spätestens mit der Anlieferung bekannt zu geben; er muss eine bestmögliche Bearbeitung gewährleisten. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann SZM die Kosten für dadurch entstehende Mehrarbeit sowie die entstandenen Kosten für deshalb vorzeitig abgenutzte oder beschädigte Werkzeuge in Rechnung stellen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei der Kunde den Vertragspreis abzüglich ersparter Aufwendungen sowie zuzüglich der vorerwähnten Mehrkosten zu vergüten hat.
- 8.4. Die Gewährleistung durch SZM für Sachmängel beschränkt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung), Rücktritt oder Minderung (Herabsetzung des Preises). Schadensersatz für durch von SZM zu vertretende Sachmängel verursachte Schäden leistet SZM im Rahmen der vertraglichen Haftung unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur in folgenden Fällen:
- a) Der gegen SZM gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf einem Sachmangel und hat den Ersatz eines durch den Sachmangel verursachten Sachschadens oder eines sonstigen Vermögensschadens, der Folge eines durch einen Sachmangel verursachten Sachschadens ist, zum Gegenstand. Die Höhe unserer Haftung ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 6 Nr. 6 beschränkt.
 - b) Der Sachmangel ist von SZM infolge Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.
 - c) Der gegen SZM gerichtete Schadensersatzanspruch beruht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen.
 - d) Für den Schaden haftet SZM unter dem Gesichtspunkt des Verzuges. Die außervertragliche Haftung von SZM, insbesondere nach den Vorschriften der unerlaubten Handlung und des Produkthaftungsgesetzes, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.
- 8.5. Sofern SZM für die Beschädigung oder den Untergang eingesandter Sachen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen haftet, ist diese Haftung für jeden von SZM zu vertretenden Pflichtverstoß der Höhe nach auf einen Betrag von 2.000.000,00 EUR beschränkt, wenn SZM im Schadenfall eine für den Schaden dem Grunde nach eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung mit einer für den Schadenfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme von mindestens 2.000.000,00 EUR nachweist. Treten im Rahmen eines Vertrages mehrere Schäden auf, die auf derselben Ursache beruhen, z.B. die in gleicher Weise fehlerhafte Bearbeitung mehrerer eingesandter Stücke, so gilt dies als ein einheitlicher Verstoß. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann eine höhere Versicherungssumme auf dessen Kosten abgeschlossen werden. In diesem Fall erhöht sich die Haftungshöchstgrenze entsprechend. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern SZM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder SZM hinsichtlich eines schadenverursachenden Mangels eine Garantie für Mangelfreiheit übernommen haben. Ferner gilt diese Haftungsbeschränkung nicht, wenn SZM wegen eines Schadens in Anspruch genommen wird, der auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit eines Menschen beruht.
- 8.6. Die Verjährungsfrist für die in § 634 BGB genannten Gewährleistungsansprüche für Sach- und Rechtsmängel beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen ein Jahr, wenn das von SZM geschuldete Werk in der Herstellung, Wartung oder

Veränderung einer Sache, die kein Bauwerk ist, oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen, die keine Bauwerke betreffen, besteht. Haben gegen SZM gerichtete Gewährleistungsansprüche Schadensersatz wegen der Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers oder der Freiheit eines Menschen zum Inhalt, bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Ferner bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn SZM den Mangel arglistig verschwiegen hat oder der Mangel von SZM infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten ist. Die gesetzlichen Verjährungsfristen finden schließlich auch dann Anwendung, wenn wir hinsichtlich des konkreten Mangels eine vertragliche Garantie für Mangelfreiheit übernommen haben.

- 8.7. Werden Werkleistungen von SZM nachgebessert, so verlängert sich die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auch für die nachgebesserten Teile dadurch nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährung bleiben hiervon unberührt.
- 8.8. Bedarf die Leistung von SZM nach den gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer ausdrücklich zu treffenden vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme, so wird hierfür Folgendes vereinbart: Die Leistung von SZM gilt spätestens als abgenommen,
- wenn die von SZM bearbeitete Sache durch den Auftraggeber an einen Dritten verkauft oder zur Nutzung überlassen wird;
 - die von SZM bearbeitete Sache mit Billigung des Kunden verarbeitet oder mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird;
 - oder die von uns bearbeitete Sache über eine Erprobung hinaus entweder vom Kunden oder von Dritten mit Billigung des Kunden genutzt wird.
- 8.9. SZM steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für die Vertragspflichten beider Vertragsteile ist Geschäftssitz von SZM (Bad Muskau).
- 9.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses ist nach Wahl von SZM unser Geschäftssitz (Bad Muskau) oder Frankfurt am Main. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks, Wechseln und Lastschriftverfahren. SZM kann jedoch auch am Sitz des Kunden klagen.
- 9.3. Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertragsverhältnisses gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass die Vorschriften des Wiener-UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf keine Anwendung finden.

- 9.4. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung gelten, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

SchaltanlagenZubehör Bad Muskau GmbH (SZM)

- Adresse: Heideweg 2, 02953 Bad Muskau
- Kommunikation: Telefon (0 35 771) 58 300 | Telefax (0 35 771) 58 333 | E-Mail: info@szm-gmbh.de | Internet: www.szm-gmbh.de
- Registerdaten: Geschäftsführer: Maik Domel | eingetragen beim Amtsgericht Dresden, HRB 17 658 | Steuer-Nummer 207/119/00129